

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß - Drucksache 12/1515 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Oktober 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung
und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksachen 12/460, 12/621 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.12.91

Erster Durchgang: Drs 198/91

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.